



STATUTEN

Kynologischer Verein Tannental Muri/Bern

In Kraft mit der SKG-Genehmigung vom 21. August 2019

STATUTEN

Kynologischer Verein Tannental Muri/Bern

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Tannental Muri b. Bern ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Muri bei Bern, per Adresse am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der KV Tannental Muri/BE bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassenhunden;
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassenhunden und Mischlingen, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;

- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- g) Vermittlung bei allfälligen Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern;
- h) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich mit der vorgedruckten Anmeldekarte bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu bewerben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Veteranen

Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Gönner

Wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne im übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes zu übernehmen, kann als Gönner vom Vorstand aufgenommen werden. Die mindeste jährliche Beitragshöhe beträgt CHF 30.00.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

<i>Rekursrecht</i>	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 10</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Art. 11</p>
<i>Ausschluss</i>	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Vereins;b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 12</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu</p>

melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Hauptversammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Für die Mitglieder ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Familienhaftpflicht) obligatorisch.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Einschreibegebühr, die von der Hauptversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Veteranen werden von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit und haben einzig den Jahresbeitrag eines Gönners zu bezahlen.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder mit kurzer Begründung sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen der SKG;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 bis höchstens 9 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter, 2 Beisitzer oder mehr). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihre ordentlichen Arbeiten nicht entschädigungsberechtigt, können jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit werden, sofern dies an der Hauptversammlung bestimmt wird.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;

- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Technische Leiter

- a) Legt dem Vorstand einen Übungsplan vor, der von diesem zu genehmigen ist. Ferner obliegt ihm im Einverständnis mit dem Vorstand das Planen, Entscheiden, Anordnen und Überwachen der gesamten Ausbildung;
- b) Ist technischer Ausbilder des Übungsbetriebes und überwacht die hundegerechte Ausbildung;
- c) Ist Berater in allen kynologischen und hundesportlichen Fragen;
- d) Koordiniert den Übungsbetrieb mit den Übungsleitern im Sinne von Art. 31a).

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsaltere ist für ein Jahr Verantwortlicher und scheidet anschliessend aus. Die Rechnungsrevision kann auch einer neutralen Treuhandsstelle übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- d) Einnahmen aus dem Klubhausbetrieb: Vermietungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen an Dritte, wie Kurse usw.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35

Die Auflösung des KV Tannental Muri/BE kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen $\frac{4}{5}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens

zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom

15. Februar 2019

angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1998.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Tannental Muri/BE

Der Präsident

Ueli Emch

Die Sekretärin

Ursula Beer Kurt

Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Tannental Muri/BE vom 15. Februar 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 21. August 2019

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer
Präsident

Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten